

## ANHANG B: WANDERTAGE, KLASSENFAHRTEN, AUSFLÜGE, UND INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN

### Inhalt

<b>Art. 1.-</b>	Vorwort.....	2
<b>Art. 2</b>	Allgemeine Bestimmungen.....	3
<b>Art. 3</b>	Wandertag.....	3
<b>Art. 4</b>	Mehrtägige Reisen.....	4
<b>Art. 5</b>	Ausflüge .....	5
<b>Art. 6</b>	Internationale Begegnungen (Schüleraustausch, Berufspraktika).....	6

## Art. 1.- Vorwort

Ausflüge, Klassenfahrten, Studienreisen, Schüleraustausche und Praktika in Deutschland sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung, da sie das Lernen in vielfältiger Weise ergänzen und bereichern. Diese Aktivitäten sind besondere Lernerfahrungen und stellen wertvolle Momente im Leben der Schüler dar, die jedem einzelnen von ihnen bleibende Erinnerungen schenken.

Ein Ausflug muss immer einen klaren akademischen und pädagogischen Zweck haben. Je nach Reiseziel und Eigenschaften der Gruppe kann der Schwerpunkt variieren und eher akademischen oder pädagogischen Zielen dienen. In jedem Fall ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Ausflüge die im Profil der Schule festgelegten Werte und Grundsätze sowie die dort geförderten allgemeinen Ziele der persönlichen Entwicklung widerspiegeln. Eines der Ziele dieser Aktivitäten ist auch die Förderung einer stärkeren Verbindung zur Natur.

In unserer Einrichtung verstehen wir die Persönlichkeitsentwicklung als einen kontinuierlichen, lebenslangen Prozess. Dieser Prozess beinhaltet die Weiterentwicklung, die Veränderung und die Festigung der individuellen Eigenschaften jedes Schülers. Die Persönlichkeitsentwicklung umfasst Veränderungen der kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, die es den Schülern ermöglichen, ihre persönlichen Ziele zu erreichen und ihr individuelles Potenzial voll auszuschöpfen.

Die Persönlichkeitsentwicklung lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- **Emotionale Intelligenz:** die Fähigkeit, Emotionen sowohl bei sich selbst als auch bei anderen wahrzunehmen, zu verstehen und zu regulieren.
- **Kognitive Entwicklung:** Der Prozess des Erwerbs von Wissen und intellektuellen Fähigkeiten.
- **Soziale Kompetenz:** Die Fähigkeit, mit anderen Menschen effektiv zu interagieren und zusammenzuarbeiten.
- **Motivation und Selbstregulierung:** die Fähigkeit, Ziele zu setzen, Anstrengungen aufrechtzuerhalten und sich an Anforderungen anzupassen.
- **Werte- und Moralentwicklung:** die Bildung eines ethischen Systems, das auf den Grundprinzipien unserer Einrichtung basiert.

Ausflüge und außerschulische Aktivitäten sollen zu dieser ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung beitragen, indem sie den Schülern die Möglichkeit bieten, das im Unterricht Gelernte in realen Situationen anzuwenden und gleichzeitig ihre Verbindung zur natürlichen und sozialen Umwelt zu stärken.

Diese Veranstaltungen sind außerschulische Aktivitäten und Teil des Schullebens. Die Teilnahme ist für alle Schüler verpflichtend. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der Sektion. Die Schüler, die nicht teilnehmen, sind verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltung den Unterricht in einer anderen Klasse zu belegen.

Die schulischen Angebote in diesem Bereich müssen einen Bezug zu den unterrichteten Fächern haben.

## **Art. 2.- Allgemeine Bestimmungen**

- a) Es gibt ein Fahrtenkonzept, das genaue Informationen zu den Ausflügen der Schüler enthält.
- b) Schüler, die sich nicht an die Bestimmungen der Schule halten, werden mit den in der Schulordnung der DSQ sowie im geltenden Schulgesetz vorgesehenen Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen belegt. Dies bedeutet auch, dass bestimmte Schüler gegebenenfalls von der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ausgeschlossen werden oder auf Kosten und Verantwortung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzeitig nach Hause zurückkehren müssen.
- c) Die Vorschriften über den Besitz, den Konsum, die Werbung, die Veranlassung zum Konsum, die Verteilung oder den Verkauf von Alkohol, Zigaretten (einschließlich E-Zigaretten), Drogen und anderen kontrollierten oder nicht kontrollierten Substanzen, unabhängig von ihrer Menge, gelten auch für Schülerausflüge und sind daher auf allen Ausflügen, Exkursionen, Studienreisen und anderen Schulausflügen verboten.
- d) Die Schüler müssen während der Schulausflüge immer in der Gruppe bleiben. Es ist verboten, die Gruppe aus eigener Initiative zu verlassen, es sei denn, der Lehrer genehmigt eine Ausnahmesituation.
- e) Für jeden Ausflug gibt es eine spezifische Regelung, die von den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten gelesen, verstanden, akzeptiert und immer unterschrieben werden muss. Dieses Dokument ist die einzige Berechtigung für die Schüler, an den von den Lehrern geplanten Ausflügen teilzunehmen. Liegt das ordnungsgemäß unterschriebene Dokument nicht vor, ist die Schule berechtigt, den Schüler von der Teilnahme auszuschließen.

## **Art. 3.- Wandertag**

- a) In jedem Schuljahr findet sowohl für die Primaria als auch für die Sekundaria ein Wandertag statt. Die Klassen 1 und 2 machen ihren Ausflug während der Schulzeit. Für die Klassen 3 bis 12 endet der Wandertag um 16:00 Uhr. Die Schüler werden auf diesem Ausflug vom Klassenleiter begleitet, der für die Aufsicht verantwortlich ist. Diese Ausflüge finden je nach Entscheidung der Klassenleiter nach Klassen oder nach Jahrgängen statt. Grundsätzlich nehmen alle Schüler jeder Klasse daran teil. Besondere Rücksichtnahme gilt dabei Schülern mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, um ihnen die Teilnahme unter bestmöglichen Bedingungen zu ermöglichen.

- b) Klassenausflüge müssen von zwei Lehrern begleitet werden. Wenn mehrere Klassen gemeinsam einen Ausflug machen, entscheidet der Leiter der Sektion über die Anzahl der Begleitpersonen.
- c) Der Wandertag wird zu Beginn jedes Schuljahres vom Rektorat festgelegt und im Schulkalender eingetragen. Der Assistent des Rektorats informiert die Klassenleiter sechs (6) Wochen im Voraus per E-Mail, damit sie mit der Organisation beginnen können. Jeder Klassenleiter schlägt seinem Fachleiter ein Ausflugsziel vor, zusammen mit einer Beschreibung der geplanten Aktivitäten, die genehmigt werden, sofern sie die pädagogischen Ziele erfüllt.

#### **Art. 4.- Mehrtägige Ausflüge**

Bei mehrtägigen Ausflügen sollen die Schüler von mindestens zwei Lehrkräften begleitet werden, darunter mindestens einer Frau.

- a) Studienreisen fördern die Entwicklung der Selbstständigkeit. Die Festlegung der möglichen Ausflüge für jede Klasse ist Teil des Reisekonzepts.
- b) Integrations- und Studienreisen müssen einen Bezug zum Unterrichtsstoff und zur Kultur, Natur oder Geschichte Ecuadors haben und innerhalb des Landes stattfinden. Reisen mit überwiegend freizeitleichem Charakter sind nicht zulässig. Der Klassenleiter ist immer einer der Reisebegleiter und für die entsprechende Aufsicht verantwortlich.
- c) Die Teilnahme an den im Reisekonzept festgelegten Studienreisen ist für die Schüler obligatorisch. Die Abwesenheit eines Schülers muss vom Schulleiter genehmigt werden.
- d) Andere, nicht im Reisekonzept berücksichtigte Studienreisen können nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat bewilligt werden.
- e) Die Reisekosten dürfen den Wert einer monatlichen Schulgebühr nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden Reisen zu den Galapagos-Inseln, die immer unter pädagogischen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltet sein müssen; in diesem Fall können die Kosten bis zu 50 % einer monatlichen Schulgebühr betragen.
- f) Spätestens einen Monat vor Reiseantritt beantragt der Klassenleiter die Genehmigung und legt den Reiseplan mit den angestrebten Zielen vor.
- g) Verträge und Anschaffungen für die Reisen dürfen erst nach Genehmigung des Antrags durch das Rektorat getätigt werden. Die detaillierte Planung umfasst folgende Punkte:
  - 1. Reiseziel und Dauer der Reise
  - 2. Beschreibung des Programms (Extremsportarten und risikoreiche Aktivitäten sind verboten)
  - 3. Adresse und Telefonnummer der Unterkunft

4. Verkehrsmittel, Verkehrsunternehmen
  5. Teilnehmerliste mit Adressen und Telefonnummern der Eltern oder Erziehungsberechtigten
  6. Von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterzeichnete Vereinbarung
  7. Kosten
  8. Name mindestens einer Begleitperson
  9. Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Schüler über das Verbot des Konsums von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten oder Drogen sowie die ausdrückliche Anerkennung der Konsequenzen bei Verstößen
  10. Unterzeichnung der Haftungsausschlusserklärung
- h) Der Klassenleiter muss zusätzlich die vom Bildungsministerium (MINEDUC) geforderten Unterlagen ausfüllen und im Sekretariat zur Weiterleitung an den Bildungsbezirk abgeben.
- i) In Fällen höherer Gewalt können Schulausflüge nach Rücksprache mit den Beteiligten kurzfristig vom Rektorat abgesagt werden. Die Sicherheit jedes einzelnen Schülers hat stets Vorrang. In den Verträgen mit den Reiseveranstaltern wird eine entsprechende Klausel aufgenommen.

## **Art. 5.- Ausflüge**

Aus den Unterrichtsinhalten können sich immer Gelegenheiten ergeben, Orte außerhalb der Schule zu besuchen, die das Lernen erleichtern. Gemäß dem Reisekonzept werden Ausflüge in die folgenden Kategorien eingeteilt, um eine ganzheitliche Bildung zu fördern und sie auf möglichst viele akademische Bereiche zu verteilen

- Erlebnisausflug: Der Schwerpunkt liegt auf der Gruppenerfahrung, der Persönlichkeitsentwicklung und den sozialen Kompetenzen.
- Kulturelle Ausflüge: Das Hauptziel ist das Verständnis anderer Kulturen (z. B. Theaterbesuche, kulturelle Stadtbesichtigungen usw.).
- Exkursion mit berufs- und studienorientiertem Schwerpunkt (z. B. Unternehmensbesuche)
- Sprachausflüge: Ziel ist die Förderung der Sprachkenntnisse.
- Historische Exkursionen: Der Schwerpunkt liegt auf der Verwurzelung und Identitätsbildung (z. B. Museumsbesuche)
- Biologieausflüge: Das Hauptziel ist das Verständnis der Natur.
- Exkursionen mit Bezug zu den Naturwissenschaften (Fächer: Physik, Chemie, Biologie)
- Mathematikbezogene Exkursionen: Hier kommen akademische Veranstaltungen mit anderen Schulen in Betracht

- Künstlerische Ausflüge
- a) Die Anzahl dieser Aktivitäten ist durch das verfügbare Budget pro Klasse und die Vorgaben des Reisekonzepts begrenzt.
- b) Anträge für diese Aktivitäten müssen mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Sektionsleitung zur Genehmigung eingereicht werden.

#### Art. 6.- Internationale Begegnungen (Schüleraustausch, Berufspraktika)

- a) Die Vorschriften für Schüleraustausche (*Austauschkonzept*) und berufsvorbereitende Praktika enthalten weitere Einzelheiten zu den Bedingungen für die Organisation dieser Aktivitäten.
- b) Der Zweck internationaler Begegnungen ist es, persönliche Beziehungen zwischen ecuadorianischen, deutschen oder anderen Schulen oder Schülergruppen aufzubauen und zu pflegen. Sie sollen insbesondere der kulturellen, historischen und geografischen Bildung sowie dem Erwerb von Sprachkenntnissen dienen und so zu einem besseren Verständnis zwischen den Kulturen beitragen.
- c) Die internationalen Begegnungen sind in Zusammenarbeit mit den ausländischen Schulen oder Schülergruppen sorgfältig vorzubereiten und nach Abschluss auszuwerten.
- d) Ein Großteil der Zeit, die für den internationalen Austausch vorgesehen ist, sollte für den Austausch mit den ausländischen Schülern und ihren Familien genutzt werden.
- e) Schüler, die mit Genehmigung der Schulleitung ein halbes oder ein ganzes Schuljahr lang eine Schule in Deutschland oder eine deutsche Schule im Ausland besuchen, um ihre Kenntnisse der Kultur und Sprache zu verbessern, zahlen während dieser Zeit kein Schulgeld. Nach ihrer Rückkehr werden sie wieder in die Schule aufgenommen. Die Schüler müssen eine beglaubigte Kopie des in Deutschland erworbenen Zeugnisses vorlegen (die „Abmeldung“ ist erforderlich).